

Antrag

gem. GO-BR § 43 Abs. 1

der Bundesrät*innen David Stögmüller, Ewa Dziedzic,
Freundinnen und Freunde!

Die unterzeichnenden Bundesrät*innen stellt den Antrag, Einspruch gemäß § 43 Abs. 1 GO-BR gegen den **Beschluss des Nationalrates vom 16. Mai 2019 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Errichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung erlassen (BBU-Errichtungsgesetz – BBU-G) und das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (594 d.B. und 621 d.B.)**

Begründung

Grundsätzlich sollen wir Bundesräte*innen in der aktuellen politischen Situation besonnen mit den Beschlüssen des Nationalrates umgehen und unserer ursprünglichen Aufgabe als Bundesländerkammer gewissenhaft nachkommen. Gerade die Bundesländer sind ein Garant für stabile politische Situationen.

Auch Bundespräsident Alexander van der Bellen hat rund um die aktuelle politische Situation betont, dass er davon ausgeht, dass auch die Parlamentarier*innen ihrer Verantwortung gerecht werden und nicht etwa Gesetze mit großer Reichweite beschließen.

Das BBU-Errichtungsgesetz sieht einen Systembruch im Bereich der Rechtsberatung vor, mit dem einige administrative und finanzielle Auswirkungen verbunden ist. Aufgrund dieses Systembruchs sind erhebliche Vorarbeiten notwendig, die teilweise bereits ab Inkrafttreten vorgenommen werden müssen. Wir haben aber derzeit eine Staatsmanagementkrise, es wird zwar eine Übergangsregierung bestellt – diese soll nach den Usancen aber nur das Notwendigste machen und keine weitreichenden Entscheidungen treffen. Die nächste demokratisch zumindest indirekt legitimierte Bundesregierung wird aber voraussichtlich erst im November ihren Dienst antreten. Die Vorbereitungszeit wäre daher denkbar kurz bzw zu kurz.

Das BBU-G würde aber genau diese weitreichenden Entscheidungen erforderlich machen:

§ 1 Abs 4:

(4) Die Bundesagentur entsteht mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Sie ist von der Geschäftsführung unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch zu bringen. § 3 des Firmenbuchgesetzes (FBG), BGBl. Nr. 10/1991, gilt mit der Maßgabe, dass auch der Stichtag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Firmenbuch einzutragen ist.

Aus dem Vorblatt und WFA folgende Einschätzung:

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023
Nettofinanzierung Bund	-4.118	-6.036	12.504	15.206	15.407

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Das sind erhebliche Aufwendungen, das ist neben dem Umstand, dass man nicht weiß, wie die nächste Bundesregierung zusammengesetzt ist und daher auch nicht weiß, ob hier Entscheidungen revidiert werden würden, bedenklich im Sinne der Ausführungen von Alexander Van der Bellen. Wir sehen jetzt von den inhaltlichen, europarechtlichen und menschenrechtlichen Bedenken, die Expert*innen in diversen Stellungnahmen anführen ab.

Man beachte dennoch auch die massiven Mehrkosten, die aufgrund der Personalkosten anfallen würden: (wiederum aus dem Vorblatt und WFA)

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023
Erträge	182	3.122	4.954	5.370	5.528
Personalaufwand	0	-3.240	-5.350	-5.460	-5.720
Betrieblicher Sachaufwand	0	-22.902	-57.300	-59.876	-60.959
Transferaufwand	4.300	35.300	55.100	55.500	56.800
Aufwendungen gesamt	4.300	9.158	-7.550	-9.836	-9.879
Nettoergebnis	-4.118	-6.036	12.504	15.206	15.407

Die Bundesagentur sollte schon – in Teilbereichen – ab 01.07.2020 (und somit wahrscheinlich ein halbes Jahr nach Antritt der neuen Bundesregierung) ihre Arbeit aufnehmen. Es ist massiv zu bezweifeln, dass diese Zeit für alle organisatorischen Belange ausreichend ist.

§ 3 Abs 3 BBU-G normiert:

(3) Sonstige Einnahmen zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 können insbesondere sein:

1. Zuwendungen des Bundesministers für Inneres aus Förderbeiträgen der Europäischen Union, die dem Aufgabenbereich der Bundesagentur zuzuordnen sind,
2. Ersatz der Kosten für Leistungen der Bundesagentur gemäß § 7, insbesondere Einnahmen aus Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 oder 5, sowie
3. Pacht- oder Mieteinnahmen.

Unter der Annahme, dass die Übergangsregierung keine weitreichenden Entscheidungen treffen soll bzw damit nicht belastet werden soll, ist fragwürdig, ob die entsprechenden AMIF Förderansuchen rechtzeitig gestellt werden können bzw von der neuen Bundesregierung noch fristgerecht gemacht werden können. Das bedeutet, dass ein wesentlicher Fördertopf nicht zur Verfügung stehen würde und daher weitere Mehrkosten auf den Bund zukommen würden.

Wichtig ist § 8 (Rahmenvertrag):

Das BMI hat als Vorbereitungshandlung einen Rahmenvertrag mit der Bundesagentur abzuschließen. Dieser Rahmenvertrag soll umfassen:

„die zu erbringenden Leistungen und den dafür zu leistenden Kostenersatz, die Modalitäten der Abrechnung, die Auswahl der Rechtsberater, Dolmetscher und Menschenrechtsbeobachter, die Vorgangsweise bei Pflichtverletzungen durch Rechtsberater, die gemäß § 13 Abs. 4 Z 2 sicherzustellende Gewährleistung von regelmäßigen Fortbildungen für Rechtsberater sowie die Fortbildung von Dolmetschern und Menschenrechtsbeobachtern“

Das würde im Fall der Beschlussfassung wohl die Übergangsregierung treffen, die aber keine weitreichenden Entscheidungen fassen sollte – was insbesondere im Fall der Rechtsberater massive menschenrechtliche Implikationen haben könnte. Es ist zudem ein Einvernehmen mit dem Justizministerium herzustellen – hier ist aber das Problem, dass eine Verhandlung zwischen einem Minister, der ein „Experte“ sein soll und einem Minister, der von einer politischen Partei gestellt wird, geführt werden muss. Ist optisch nicht schön.

§ 9 sieht vor: „Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, für die Dauer von bis zu 24 Monaten nach Entstehung der Bundesagentur eine interimistische Geschäftsführung zu bestellen.“

Die Agentur benötigt jedenfalls ab Entstehen einen Geschäftsführer. Die Expertenregierung müsste diesen – ohne Ausschreibung – bestellen, dies für die Dauer von bis zu 24 Monaten. Auch hier würde ein Handlungsdruck für die Übergangsregierung entstehen, die wiederum eine wohl unerwünschte Gestaltung, die Auswirkungen auf die neue BReg hätte, notwendig machen würde.

Gem § 10 ist ein Aufsichtsrat zu bestellen (Aufgabe für Übergangsregierung!), Errichtungserklärung für Bundesagentur-GmbH abzugeben (§ 11 BUB-G, und zwar sofort nach Inkrafttreten § 1 Abs 4 BUB-G).

Zentral ist auch § 12 BBU-G:

(2) Der Bundesminister für Inneres als Gesellschaftervertreter hat mit Beschluss für die Geschäftsführung verbindliche allgemeine Grundsätze der Geschäftspolitik und der Unternehmensführung festzulegen. Diese haben jedenfalls Vorgaben hinsichtlich der von der Bundesagentur verfolgten Strategien und Unternehmensziele zu enthalten. Soweit bei Festlegung dieser Grundsätze Belange der Rechtsberatung vor dem Bundesverwaltungsgericht (§ 2 Abs. 1 Z 2 lit. b) betroffen sind, ist vor Beschlussfassung das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz herzustellen.

(3) Die Geschäftsführung hat spätestens innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung gemäß Abs. 2 ein Unternehmenskonzept zu erstellen und dem Bundesminister für Inneres als Gesellschaftervertreter zur Genehmigung vorzulegen. Dieses Konzept hat den in Abs. 2 genannten Grundsätzen Rechnung zu tragen; insbesondere hat es die von der Bundesagentur angestrebten Unternehmensziele, die von ihr verfolgten Strategien, die der Bundesagentur zugrundeliegende Organisation sowie die Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz und die Finanzierung zu enthalten.

Das würde in der Umsetzung bedeuten, dass das BMI der Übergangsregierung die Grundsätze festlegen muss, damit der Geschäftsführer innerhalb von 6 Monaten ein Unternehmenskonzept erstellen kann. Das ist wiederum eine zu weitreichende Entscheidung für eine Übergangsregierung – ohne die wird es aber nicht gehen: Ansonsten sind die Vorbereitungshandlungen (Erstellung eines Unternehmenskonzepts) nicht möglich, um die BBU rechtzeitig starten zu können.

Es ist gar nicht absehbar, welche Aufgaben alle auf die Übergangsregierung zukommen würden, jedenfalls aber wäre es wohl eine ziemliche Herausforderung für das BMI – die noch dazu weitreichende Folgen für die nächste Regierung hätte. Das Gesetz wurde nicht ohne Grund jetzt zur Begutachtung und Beschlussfassung gegeben, weil eben gerade die Vorbereitungszeit notwendig ist. Mit der jetzigen Errichtung wäre daher eine menschenrechtskonforme Rechtsberatung zumindest gefährdet – dies unabhängig von den inhaltlichen Bedenken gegen das Gesetz:

§ 28. (1) Von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an sind, soweit nicht bereits erfolgt, alle vorbereitenden Maßnahmen zu setzen, die für die Ermöglichung einer zeitgerechten Aufgabenwahrnehmung durch die Bundesagentur erforderlich sind. Weiters ist die Bestellung der Geschäftsführung sowie der Mitglieder des Aufsichtsrates so vorzunehmen, dass diese rechtzeitig ihre Tätigkeit aufnehmen können.

Aus den Erläuterungen: § 28 Abs. 1 sieht vor, dass von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an alle vorbereitenden Maßnahmen zu setzen sind, damit die Bundesagentur ihre Aufgaben zeitgerecht zu den in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkten wahrnehmen kann.

Aufgrund der Notwendigkeit von Personalentscheidungen, der Notwendigkeit von Förderansuchen, der Notwendigkeit der Verhandlung und des Abschlusses langfristiger, budgetwirksamer Verträge, der Gefahr eines Rechtsschutzdefizits – und somit einer Verurteilung Österreich – bei Problemen in einer der zuvor genannten Punkte und der bestehenden Herausforderung der aktuellen politischen Situation, sehen wir Grund genug, gegen dieses Gesetz einen Einspruch zu erheben, denn es würde nur zu massiven Rechtsunsicherheiten und Problemen in der Praxis kommen.

Die unterfertigende Bundesrät*innen stellen daher den

Antrag

Der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluss des Nationalrates vom 16. Mai 2019 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Errichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung erlassen (BBU-Errichtungsgesetz – BBU-G) und das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (594 d.B. und 621 d.B.) wird mit der beigegebenen Begründung Einspruch erhoben.

